

UNIVERSITÄTSGESETZ 2002

Verhandlungs- und Kritikpunkte der SPÖ

für die parlamentarischen Ausschusssitzungen
am 25. und 27. Juni 2002

1. GENERALDEBATTE

Zielsetzungen einer Reform aus Sicht der SPÖ:

- Autonomie - Kooperation – Effizienz
- hochwertiges Studienangebot und Forschungsleistungen
(vgl. SP-Konzept <http://www.forum-wissenschaft.at/thema/thema22.html>).
- Wissensgemeinschaft und Partizipation statt Ständedünkel und Ordinarien-Universität
- Organisationsrecht muss Zielerreichung unterstützen

Demgegenüber steht die Aussage von Bundeskanzler Wolfgang Schüssel zur Regierungsvorlage des UG 2002, wonach die Universitätsreform den 3. Meilenstein nach Studiengebühren und neuem Dienstrecht darstellt.

Das heißt: **Die FP-VP-Regierung will Zugänge erschweren, Mitbestimmung abbauen und Hierarchien anstatt Kooperationen.**

Kritik an Umfeld der Reform:

- aus dem Begutachtungsverfahren und den zu über 90 % ablehnenden Stellungnahmen wurden wenige Vorschläge berücksichtigt. In der Substanz (auch nach Bildungsministerin Gehrler) blieb die **Regierungsvorlage gegenüber dem Begutachtungsentwurf nahezu unverändert.**
- Beschlussfassung des UG Mitte Juli, welches dann im Herbst in Kraft treten soll. Im Unterschied zu der sehr langen Implementierung des UOG 1993 (bei wesentlich geringerer Veränderung) gibt es nunmehr eine **viel zu kurze Umsetzungsphase!**

(FPÖ-Wissenschaftssprecher Graf will darüber hinaus durchsetzen, dass das UG für die Kunstuni gleichzeitig mit den anderen Unis in Kraft tritt und die Pharmazie in die neuen Medizinuni integriert wird)

- zusätzliche Forschungsmittel werden als **Belohnung oder Bestrafung** für Reform-(un)willen eingesetzt

Hauptkritik inhaltlich:

- weitgehende **Beseitigung von Partizipation und demokratischer Mitbestimmung**, welche durch externe Steuerungs- und interne Evaluierungsinstrumente ersetzt wird
- **wissenschaftspolitische Ziele** werden nicht mehr auf parlamentarisch-demokratischer Ebene definiert, sondern auf der Ebene der Verwaltung durch das Bildungs- und Finanzministerium (gemäß § 12 Abs. 7)

Das bedeutet für künftige wissenschaftspolitische Zielsetzungen:

Keine Autonomie und keine demokratische (parlamentarische) Legitimation

Hinzu kommt, dass § 12 Abs. 7 mangels ausreichender gesetzlicher Determination auch **verfassungswidrig** ist!

Ein **Wissenschaftsrat** kann in diesem Bereich Verbesserungen schaffen, allerdings hängt dies wesentlich von der Zusammensetzung und den Beschickungsrechten ab.

- **Gefährdung der Lehre und Vorsorge für wissenschaftlichen Nachwuchs** durch das Dienstrecht und durch den Ausschluss von der Mitbestimmung (insbes. TU's !)
- **Demotivation durch Nichtanerkennung der Qualifikationen** weiter Teile des derzeitigen Mittelbaues (insbesondere der ao. ProfessorInnen)
- **Rücknahme von Rechten der gesetzlichen Interessensvertretung der Studierenden**
- **Verschlechterung der Kooperation** - insbesondere durch die Loslösung der medizinischen Fakultäten und dem Wegfall des Satzungsrechtes für ein demokratisches Leitungsorgan nach dem Muster des bisherigen Senats
- **Keine dem Haushaltsrecht entsprechende Kostenberechnung**
- **Sparprogramm** zu Lasten der Lehre, der allgemein Bediensteten und des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Viel zu lange Übergangsfristen für das Inkrafttreten der **ArbeitnehmerInnen-Schutzbestimmungen (1. Oktober 2013** – in Worten, damit nicht ein Tippfehler angenommen wird: Zweitausendunddreizehn!)
- **Einseitige Berücksichtigung von Wirtschaftsinteressen** und Vorbereitung der (Teil)Privatisierung des Universitätsbetriebes
- Die **Zugangshemmnisse durch Studiengebühren**, die zu einem drastischen Rückgang der Studierenden insgesamt - wie auch der Erstinskribierenden - geführt haben, bleiben aufrecht. Die indikatoren gesteuerte Finanzierung bringt weitere Zugangsbeschränkungen (**Numerus Clausus**) unausweichlich mit sich!

Die weitestreichende Reform seit Jahrzehnten erfolgt ohne die notwendige verfassungsrechtliche Mehrheit.

Teile des bisherigen Universitätsrechts bleiben als **Torso** bestehen und sollen nach Belieben dafür herhalten, **Verfassungsmehrheiten zu ersetzen!** Der Verfassungsgerichtshof kann diese demokratiepolitisch bedenkliche Ersatzbeschaffung einer nicht vorhandenen Verfassungsmehrheit im Parlament nicht akzeptieren.

Der bisherige §2 Abs.2 UOG bietet keine ausreichende Basis für den neuen Uni-Rat.
Das Satzungsrecht des bisherigen Senats geht auf den Uni-Rat über. Die Gremien können aber nicht mit einem Klammerverweis weisungsfrei gestellt werden (vgl. Stelzer 14ff und 17 sowie Rill S.11), wie dies beispielsweise in § 5 oder § 20 Abs.3 oder allenfalls für einen neu zu schaffenden Wissenschaftsrat versucht wird.

Im Detail zu prüfen wird auch sein, inwieweit durch die neuen Leitungsstrukturen und Steuerungsinstrumente die Lehrfreiheit materiell ausgehöhlt wird.

2. ORGANISATION (und MITBESTIMMUNG)

§ 2 Z.6: Mitsprache ist nicht Mitbestimmung

Weshalb werden hier durch das Wort "insbesondere" NUR die Studierenden erwähnt?

§ 4: auch die Rechtsform als juristische Person des öffentlichen Rechts bedeutet
Ausgliederung

In § 7 sind die Wirkungsbereiche (Studien und Forschungseinrichtungen!) festgelegt.
Eine Änderung erfolgt NICHT im Rahmen der Autonomie, sondern durch eine Änderung der Leistungsvereinbarung oder als Verordnung des Ministeriums.

Das heißt, dass die jetzige **Kompetenz bei Studien und Organisation** vom Parlament (Genehmigung der Satzung durch den Hauptausschuss, Festlegung der Studien im Anhang des UniStG) **auf das Wissenschafts- und Finanzministerium übergeht**, und NICHT an die Universität!

§ 11: Reduktion der Aufgaben des Nationalrates ist provokant

Für den Satzungsbeschluss ist keine 2/3-Mehrheit mehr vorgesehen. Das bedeutet, dass ein weitgehendes Aushandeln unter den Gruppen nicht mehr erforderlich ist, weil die **Kurie der o. ProfessorInnen mit ihrer absoluten Mehrheit allein jene Satzung beschließen kann, in der wesentliche Rechte der anderen Gruppen und darunterliegender Ebenen festgelegt werden!**

Gesetzlich gesichert ist als Mindeststandard lediglich ein Anteil von 25 % für die Studierenden (die konkreten VertreterInnen könnten auch von den ProfessorInnen bestimmt werden!) bzw. mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter in Berufungs- und Habilitationskommissionen.

Das SPÖ-Modell sieht einen Universitätsrat nach dem Muster eines Aufsichtsrates vor

Im wesentlichen heißt das mit kontrollierender Funktion und in einer gemischten Zusammensetzung (VertreterInnen des "Eigentümers" d.h. Regierung, Parlament, wesentliche gesellschaftliche Gruppen bzw. deren Vertretung - insbesondere ArbeitnehmerInnen, Unternehmen) – vgl. auch 127 SN Lindorfer (über den Aufsichtsrat, S.5)

Der Senat behält nach dem SPÖ-Modell seine Kompetenz für den Organisations- und Entwicklungsplan

(§ 20 Abs.4 und § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1) Daher ist die Mitbestimmung der Studierenden, Lehrenden und Allgemein Bediensteten nach dem SP-Modell auch im Senat gewährleistet. Verbleiben hingegen die wesentlichen Leitungsfunktionen (entsprechend der Regierungsvorlage) beim Universitätsrat, dann ist dort eine **Drittelmitbestimmung der ArbeitnehmerInnen und ein Entsendungsrecht mit Mitbestimmungs- und/oder Vetorechten für die ÖH zu verankern!**

Allfällige **Ausschlusskriterien für die Funktion im Universitätsrat** müssen eine sachliche Begründung haben, da sie andernfalls verfassungswidrig sind. Dies deshalb, weil sie ansonsten das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht aller BürgerInnen auf Zugang zu allen Ämtern verhindern würden.

Der derzeitige § 21 Abs.4 geht sicherlich zu weit und bleibt außerdem unbestimmt. Was sind z.B. FunktionärInnen einer politischen Partei? Ist dies etwa der sprichwörtliche "Subkassier", der in seinem Hauptberuf ein Forschungsinstitut leitet? Nach der Definition - ja. Ist dies auch der Bundesobmann des ÖVP AkademikerInnenbundes? Nach dem Gesetz - nein. Die ratio legis erschließt sich nicht ...

Der jetzt gewählte Bestellmodus ist ein schlechter Kompromiss. - Die SPÖ tritt für das von ihr im April vorgelegte Modell ein (s.o.).

Eine **Alternative** wäre die Rückkehr zu jenem Modell, wie es vom Ministerium unter Wissenschaftsminister Caspar Einem überlegt wurde. Nämlich ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Universitätsrates für die Universität und eine Bestellung durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister. Keine gesetzliche Festlegung der Zahl (schlägt die Universität nach ihrem Ermessen autonom vor) und kein Ausschluss von Universitätsangehörigen durch das Gesetz - sehr wohl aber eine gesetzliche Verpflichtung, wonach die Hälfte der Mitglieder Frauen sein müssen.

Die Vergütung für die Mitglieder des Uni-Rates soll innerhalb einer Bandbreite erfolgen, die entweder per Verordnung durch das Bildungsministerium oder durch Beschluss des (noch zu schaffenden) Wissenschaftsrates erfolgt. Die Festlegung durch die Mitglieder selbst (§ 21 Abs.11) entspricht zwar privatwirtschaftlichen Usancen - hier geht es aber um öffentliche Gelder.

Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats

In § 25 Abs.4: **Entsendung durch ÖH in den Senat vorsehen.** Im Gegensatz zu den anderen Gruppen haben die Studierenden mit der Hochschülerschaft nach wie vor eine gesetzliche Interessensvertretung. Eine Direktwahl der studentischen Senatsvertreterinnen brächte daher nur scheinbar mehr Rechte für die StudentInnen, denn in der Praxis wäre die Position der Studierenden durch ein mögliches Auseinanderklaffen von Senats- und Universitätsvertretung geschwächt! Denkbar ist allerdings, dass dies von der FPÖ politisch gewollt und von der ÖVP geduldet wird.

Zusammensetzung und Bestellmodalitäten für den Senat benachteiligen vor allem den Mittelbau

(§ "25 Abs. 3 und 4) - Entscheidungsbefugte Kollegialorgane unterhalb des Senats müssen jedenfalls für die Aufgaben der bisherigen Studienkommissionen, Fakultätsversammlungen und Institutskonferenzen möglich sein. Nach § 25 Abs. 7 ist dies aber **NICHT** der Fall, weil die Festlegung der Organisationseinheiten nicht in die Zuständigkeit des Senats, sondern in die des Uni-Rates bzw. des Rektorats fällt.

Die Einschränkungen hinsichtlich der Größe und Entscheidungsbefugnis (Genehmigungsvorbehalt nach § 25 Abs. 10) sind autonomiefeindlich und ein unnötiger Verwaltungsmehraufwand - oder die Bestimmungen bleiben ohne praktische Relevanz!

Organe bzw. Mitglieder solcher Kollegialorgane können und dürfen nicht vom Senat eingesetzt werden (§ 25 Abs.1 Z.14).

Das heißt, dass in der Satzung auch deren Wahl- oder Bestellmodalitäten zu regeln sind.

Es darf keine ex lege Mehrheiten einer "Gruppe" geben

(derzeit für ProfessorInnen im Senat nach § 25 Abs.3 – künftig soll dies auch für untere Ebenen gelten)

Für Leitungsfunktionen sind ausschließlich die Übereinstimmung zwischen geforderten Qualifikationen und deren Erbringung maßgeblich.

Der Status nach dem Dienstrecht ist nur insoweit bedeutsam, als dies für die mögliche Dauer der Funktionsausübung relevant ist.

§ 20 Abs. 5 behält die Leitungsfunktionen für Organisationseinheiten mit Lehr- oder Forschungsaufgaben (und/oder !) nicht nur den o. ProfessorInnen vor, sondern gibt ihnen auch ein ausschließliches Vorschlagsrecht!

Mindestvariante einer Verbesserung ist die Öffnung der Leitungsfunktionen für ao. ProfessorInnen ohne Abhängigkeit von Vorschlägen o.ä. der o. ProfessorInnen.

Für die **Kunstuniversitäten** ist deren **eigene Personalstruktur mit wenig Habilitierten** besonders zu berücksichtigen.

Der Modus der Bestellungen (Wahlen, Vorschlagsrechte, Bestellungen usw.) kann je nach Universitäten in den Satzungen unterschiedlich geregelt werden.

Jedenfalls sind Stellungnahmen der gesetzlichen Interessensvertretung der Studierenden und der betrieblichen Interessensvertretungen der verschiedenen Bedienstetengruppen im Gesetz zu garantieren.

Sonderregelung Studiendekane (derzeit gestrichen):

§ 19 Abs.2 Z.2 - In Satzung steht: „Schaffung eines erstinstanzlichen monokratischen Organs für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen“

Es stellt sich die Frage: Sind das die Studiendekane? Können das mehrere, d.h. jedenfalls für jede Fakultät eine(r) sein? Oder ist dies die Leiterin/der Leiter des Prüfungsamtes?

Wegen der hohen Relevanz für die Studierenden sind diese vom Rektor (DekanIn) aus einem Dreivorschlag - der von den Studierendenvertretungen (ÖH) erstellt wird - zu bestellen. Eine Abberufung ist dann möglich, wenn durch die Studierenden das Misstrauen ausgesprochen wird.

Schaffung einer Dachorganisation

für Kollektivverträge, Koordination, Akkreditierung, Rahmenplanung unter Einbeziehung des gesamten Tertiärsektors (Ziele, Entwicklungspläne, Schwerpunkte und Standortfragen).

Kompetenz des Parlaments für wissenschaftspolitische Ziele

Das Parlament soll für wesentliche Inhalte der Leistungsvereinbarungen, Gesamtbudget, FH-Entwicklungspläne FH verantwortlich sein. Die Reduzierung des Parlaments auf die Diskussion von Dreijahresberichten ab dem Jahr 2005 macht besser als alles andere die **demokratiefeindliche Einstellung** deutlich, die diesem Gesetz und den für die Beschlussfassung verantwortlichen Abgeordneten zu eigen ist!

Was bedeuten die Ausnahmen nach § 38 für die katholische und evangelische Theologie konkret?

z.B. für die Bestellung von Leitungsfunktionen, Budgetzuweisungen usw. ??

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 42 - Vorschlagsrecht für Arbeitskreis für Gleichbehandlung (vgl. derzeitiger § 39 Abs.3 UOG)

3. MEDIZINISCHE FAKULTÄTEN ODER UNIVERSITÄTEN

Medizin-Unis (§ 6 – Geltungsbereich und § 7 - Wirkungsbereich)

gegen die Beschlüsse der Gesamtuniversitäten, Stellungnahmen der Länder und Gutachter.
Es wurde der Konsultationsmechanismus in Gang gesetzt.

Medizinischer Koordinationsrat und Sonderbestimmungen

(§§ 28 – 35) - durch Sonderbestimmungen sollen Medizinische Fakultäten ersetzt werden

Ethikkommissionen

(§ 30) - Genehmigung der Geschäftsordnung durch das Ministerium, vierjährige Funktionsperiode (vgl. Stellungnahme):

Ethik Kommissionen nicht nur für die Medizinischen Fakultäten / Universitäten!

4. STUDIENRECHT

(vgl. ausführliche Stellungnahme Zahalka und Bundes-ÖH zu einzelnen Stellungnahmen)

Ao. Rechtsmittel in Studienangelegenheiten?

(§ 46 Abs.2) – Das wäre gerade bei den Anerkennungsverfahren notwendig, wie bei einigen ÖH-Tagungen berichtet wurde.

Der Senat erlässt die Studienpläne samt Übergangsbestimmungen, ist also oberste Normsetzungs- und Berufungsinstanz!?

Bakkalaureate

mit nur 6 Semestern entsprechen nicht der europäischen Entwicklung von 6 bis 8 Semestern (§ 54 Abs.3).

PhD („Doctor of Philosophy“) nach 4 Jahren?

Das heißt: 3 + 2 + 4 Jahre (§ 54 Abs. 4)

§ 54 Abs.7 eröffnet Möglichkeit für Knock Out Prüfungen!

Befristete Zulassungen zu ordentlichen Studien könnten für Österreich als **Standort für ausländische Studierende nachteilig** werden (§ 63 Abs.5)

§ 64 Abs.3 und § 65 Abs.2: **UBVO** gilt nach wie vor als allgemeine Zulassungsvoraussetzung. Wann erfolgt die endgültige Abschaffung der Zugangsvoraussetzung Latein? Oder ZUMINDEST die Möglichkeit einer autonomen Entscheidung in den Studienplänen, anstatt einer ministeriellen Verordnung.

Besondere Universitätsreife

(§ 65) – Vorschlag an Pangratz TU Wien und generelle Fragestellung, ob die Bundesregierung eine stärkere Öffnung für ausländische Studierende und WissenschaftlerInnen (insbes. auch Postgraduierte) will.

Beurlaubung von nur 2 Semestern

(§ 67) – Die Regelung ist für mögliche Anspruchsverlängerung einer Studienförderung aus demselben Grund schädlich. Nach wie vor gibt es keine Möglichkeit für Berufstätige oder Studierende mit Kinderbetreuungspflichten für eine Art Teilzeitstudium (Bsp. Promotion einer Mutter mit 2 Kindern an SOWI)

Wichtig wäre eine Verlängerung der Anspruchsdauer für Studienförderung, Familienbeihilfe, Sozialversicherung und Entfall der Studiengebühren bei **Studienverzögerungen, deren Ursachen bei der Universität liegen**, und Rückerstattung des Studienbeitrages nach § 92.

Altersgrenzen für Zulassung zu außerordentlichen Studien

Welche Bedeutung haben diese Altersgrenzen in § 70 Abs.2 ?

Wo sind Übergangsbestimmungen für Längerstudierende? (ev. auch noch Novellierung des UniStG. erforderlich) vgl. Brief Ortner u.a.

Logistikstudium Montanuniversität Leoben

5. DIENSTRECHT

Durchgängige Karrieren ab Doktorat

D.h. Änderung des geltenden Dienstrechts, das andernfalls bis zum Abschluss von bundeseinheitlichen Kollektivverträgen gelten wird.

Vgl. auch

167SN – Stellungnahme AUVA

145SN – Stellungnahme GPA

Berufungsverfahren für UniversitätsprofessorInnen

(§ 98) - Ausschluss Mittelbau und teilweise Studierende

Ausbildung für Bibliothekspersonal aller Universitäten

(§ 101 Abs.3)- Wer ist der Normadressat?

Dauer der Arbeitsverhältnisse

(§ 109) - Befristung auf 6 Jahre (IG-Externe spricht sich dagegen aus!)

FINANZEN

Die Kostenberechnungen entsprechen nicht dem Haushaltsrecht

Außerdem sind nicht nur die ausgliederungsbedingten Kosten zu berücksichtigen sondern ALLE Kosten, die durch das UG 2002 neu verursacht werden (z.B. Umstellung der Studien, Evaluierungen, Zielvereinbarungen, Beratungskosten, Pensionskassen, usw.)

Die Budgetreduktion ist entgegen allen öffentlichen Erklärungen in § 12 Abs.3 bereits vorgesehen - Die Finanzierung des Mehrbedarfes ist nicht gesichert!

Finanzierung der Universitäten

(§ 14 Abs.2) - Einerseits sind Bezugserhöhungen für öffentlich Bedienstete zu berücksichtigen, andererseits ist diese Erhöhung mit dem Hundertsatz der gesamten Personalausgaben des Bundes begrenzt - die ja kontinuierlich zurückgehen sollen. Ist da auch der Aufwand für die Pensionen dabei, für Pensionskassen, SV usw.???

Leistungsvereinbarungen

(§ 12) - Die **Kriterien für die formelgebundenen Mittel legen die Bundesministerien fest!** Statt der Schlichtungskommission in § 12 Abs. 13 wäre eine **Schiedskommission** mit Entscheidungsbefugnis besser (bräuchte Verfassungsbestimmung).

Forschungsförderung und Auftragsforschung

Ein voller Kostenersatz für Drittmittelforschung scheint vernünftig (nach § 26 Abs. 3), könnte aber gerade bei der Bewerbung der Universitäten um Forschungsaufträge negative Auswirkungen zeitigen.

Gilt dasselbe Prinzip nach § 27 Abs.3 auch für die Gutachtertätigkeiten oder die Versorgung von Privatpatienten, usw.?

Wird es möglich sein und ist es sinnvoll, dass diese Gutachtertätigkeiten nur den LeiterInnen der Organisationseinheiten vorbehalten sind, obwohl eine große Zahl bestellter GutachterInnen nicht in Leitungsfunktionen ist? Geht es dann nur mittels Beauftragung durch die Leiterin/den Leiter und birgt dies nicht viele Konflikte in sich?

Konsultationsmechanismus durch Stadt Wien in Gang gesetzt?

SPEZIALFRAGEN

- Aufgabe für **Lerngesellschaft** und lebensbegleitendes Lernen für alle (§ 3 Z.5)
- **Unterschiedliche Fristen** bei den Übergangsbestimmungen, beim Inkrafttreten, bei der Funktionsdauer, bei Funktionsdauer und Budgetzeitraum usw.
- **Evaluierung** (§ 12) - Möglichkeiten für nationale Evaluierungsagentur oder CHE-Beteiligung sind dadurch nicht mehr gegeben!
- **Interessen der Forschung** (FWF-Stellungnahmen) sind in diversen Bereichen nicht ausreichend berücksichtigt.
- Einbeziehung der Studierenden und aller Lehrenden in das **Berufungs- und Habilitationsverfahren**.
Berufungskommissionen sind jetzt wieder vorgesehen, das zu aufwendige System der 4 GutachterInnen bleibt aber bestehen. (für ausländische GutachterInnen in Kommissionen bräuchte es eine Verfassungsbestimmung ...)
- Nachfolgeeinrichtungen (§ 136 Abs.5) - **Forschungsinstitut Tulln**
Gesamtrechtsnachfolge des Interuniversitäre Forschungsinstituts Tulln von Vetmed, TU-Wien, BOKU ist **trotz Zusage an Vetmed-Rektor von Fircks nicht gesichert**
- **Übergangsregelungen für die Verträge der teilrechtsfähigen Einrichtungen**
(§121 Abs. 26 Neu; § 134 Abs.1 und § 140 Abs.1 – Degischer u.a.)

- **Implementierung durch jetzige Organe** (§ 120 f)
- **Gleichzeitige Novellierung des FHStG**
- **DUK in das Gesetz integrieren** – mit Promotionsrecht und Teilnahme an der Rektorenkonferenz (bzw. Nachfolge-Einrichtung)
- Anstatt einer einheitlichen Reformstruktur für alle Universitäten wäre eine **Ausstiegsklausel nach dem Muster Deutschland, Schweiz** u.a. nach wie vor sinnvoller.

FAZIT

Die SPÖ würde ein solches Gesetz niemals beschließen und wird es in den zentralen Kritikpunkten wieder verändern, sobald sie durch eine Mehrheit im Nationalrat dafür die Möglichkeit erhält.

Anmerkungen:

Aussagen FPÖ-Wissenschaftssprechers Martin Graf bei der Rektorenkonferenz (Linz, am 10.6.2002):

- Wir bekennen uns dazu dass wir die o. Professoren privilegieren wollen.
- Wenn das Dienstrecht jetzt geändert wird, dann gibt es keinen Druck auf den raschen Abschluss der Kollektivverträge.
- Die Änderungswünsche, was fehlerhafte Bestimmungen anlangt, saugen wir wie ein Schwamm auf - aber in der Substanz gibt es keine Änderung!
- Wenn man jemandem, der in Berufungsverhandlungen steht an der eigenen Universität keine Perspektive bieten kann, dann ist das auch so gewollt. Die Leute sollen ruhig etwas in der Welt herumkommen.

Vgl. auch Papier Gusenbauer
 SPÖ-Reformkonzept abrufbar unter <http://www.forum-wissenschaft.at>

DDr. Erwin Niederwieser, SPÖ-Wissenschaftssprecher
 Wien/Innsbruck, am 21. Juni 2002